

Fall 7: Schwarzfahren for runaway's

Einstellungsjahr:	2019	Prüfungstermin:	28.05.2020
Themen:	Abgrenzung Werk- zu Dienstvertrag, Vertragsschluss, Minderjährigenrecht, beschränkte Geschäftsfähigkeit, Einwilligung/ Genehmigung, antizipierte Einwilligung, Deliktsrecht bei Herausforderungs- und Verfolgungsfällen, vorvertragliches Schuldverhältnis, Zurechnung fremden Verschuldens, Haftung für den Verrichtungsgehilfen, Anfechtung wegen falscher Übermittlung, Schadenersatz nach § 122		

Ausgangsfall:

Der 17-jährige Matthias (M), der das Städtische Gymnasium besucht, bekommt von seinen Eltern (E) 200,00 € als monatliches Taschengeld zur freien Verfügung. Hiervon kauft sich M mit Kenntnis seiner Eltern regelmäßig seit rund zwei Jahren Fahrausweise, wenn er bei schlechtem Wetter nicht wie sonst mit dem Fahrrad, sondern mit dem Linienbus der städtischen Bus und Bahn-Verkehrsbetriebe AG (V-AG) zur Schule fährt. Nach einer erneuten Preiserhöhung bei der V-AG beschließt M, zukünftig keinen Vertrag mehr mit der V-AG abzuschließen und stattdessen getreu dem Motto „Schwarzfahren muss bezahlbar bleiben“ unentgeltlich den Linienbus zu nutzen und keinen Fahrausweis mehr zu erwerben. Natürlich gerät er sogleich am 22. September auf dem Weg zur Schule in eine Fahrausweiskontrolle. Der Kontrolleur K verlangt von M die sofortige Zahlung von 60,00 € und verweist zur Begründung auf § 8 der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (ABB) der V-AG. Danach müssen „Schwarzfahrer“ ein erhöhtes Beförderungsentgelt i.H.v. 60,00 € zahlen. Weil M die Zahlung verweigert, werden seine Personalien aufgenommen. Als die V-AG später schriftlich die Begleichung dieses Geldbetrages anmahnt, entgegen die Eltern, sie hätten - was zutrifft - von der Busfahrt am 22.09. nichts gewusst. Im Übrigen seien sie mit Schwarzfahrten im Allgemeinen und hier im Besonderen auch nicht einverstanden. Die V-AG ist der Meinung, die Zahlung des Taschengeldes sei als generelle Zustimmung der Eltern zu den Busfahrten zu werten. Im Übrigen könnten die Eltern das Risiko des Schwarzfahrens nicht auf die öffentlichen Verkehrsbetriebe abwälzen und Gratisfahrten für M verlangen, worauf ihr Verhalten hinauslaufe.

Frage:

Kann die V-AG von M auf vertraglicher Grundlage Zahlung von 60,00 € verlangen?

Bearbeitervermerk:

Bei den „Allgemeinen Beförderungsbedingungen“ (ABB) der V-AG handelt es sich um allgemeine Geschäftsbedingungen, die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes behördlich genehmigt und wirksam in geschlossene Beförderungsverträge einbezogen werden. Unterstellen sie, dass auch § 8 der ABB inhaltlich zulässig ist.

Abwandlung 1:

Als Kontrolleur K den Fahrausweis bei M kontrollieren will, ergreift M die günstige Gelegenheit, dass der Bus an einer Haltestelle hält und die Bustüren offen sind und rennt aus dem Bus in den nahegelegenen städtischen Park. Der K erkennt sofort die Absicht des M und läuft ihm hinterher, übersieht aber beim Durchqueren des Parks

ein verborgenes Erdloch, verliert dadurch das Gleichgewicht und stürzt, sodass seine Hose nicht unerheblich mit Dreck und Lehm verschmutzt wird. Schließlich wird M von 2 Passanten an der weiteren Flucht gehindert und seine Personalien werden festgestellt. Um die Verschmutzungen an der Hose des K zu entfernen, bedarf es einer professionellen Reinigung, für die bei dem K Kosten i.H.v. 15,00 € angefallen sind. Wegen der Erstattung dieser Reinigungskosten wendet sich K daher an M.

M meint, die Reaktion des K auf das Kavaliersdelikt „Schwarzfahren“ wäre völlig unverhältnismäßig gewesen. Im Übrigen würden Minderjährige ohnehin nicht deliktisch haften. Es gelte in Deutschland noch immer ein umfassender Minderjährigenschutz.

Frage:

Hat K gegen M Anspruch auf Ersatz der Reinigungskosten i.H.v. 15,00 €?

Bearbeitervermerk:

Etwaige vertragliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Abwandlung 2:

M ist inzwischen 18 Jahre alt geworden und hat sich vorgenommen, nunmehr strikt die Gesetze zu beachten und sich vorbildlich zu benehmen, da er sich nach dem Abitur bei der Stadt als Beamter bewerben will. Um von vornherein Schwarzfahrten auszuschließen, will er eine Schülermonatskarte im zentralen Servicecenter der V-AG erwerben. Als er dort nach Aufruf mit seiner Wartenummer zum Serviceschalter gehen will, rutschte er auf den noch feuchten Boden so unglücklich aus, dass er sich seinen linken Arm bricht. Entgegen ausdrücklicher schriftlicher als auch mündliche Anweisungen seitens der Geschäftsführung der V-AG hatte die seit zehn Jahren bestandungsfrei tätige, überaus gewissenhafte angestellte Reinigungskraft R übermüdet von einem Party-Besuch am Vorabend versehentlich vergessen, unmittelbar nach der Reinigung ein entsprechendes Warnschild „Vorsicht! Bei Nässe Rutschgefahr!“ aufzustellen.

Frage:

Kann M von der VAG Ersatz der wegen des Armbruchs angefallenen ärztlichen Behandlungskosten i.H.v. 1.800,00 € verlangen?

Abwandlung 3:

Nach diesen Vorfällen möchte M nichts mehr mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu tun haben. Er will vielmehr auf den Individualverkehr umsteigen und ein eigenes Auto mit dem Geld erwerben, dass er zum 18. Geburtstag von seiner Oma erhalten hat.

Dabei hat er den VW-Golf des Großen Bruders seines Schulkollegen Paul (P) im Auge. Wie M weiß, will der Bruder Bernd (B) seinen Golf kurzfristig verkaufen. Da M den Wagen auf mehreren „Spritztouren“ zu schätzen gelernt hat, ruft er B kurzentschlossen an. In dem Telefonat mit B am 15. Dezember verständigen sich die beiden auf sämtliche Modalitäten eines Kaufvertrages, unter anderem auch darauf, dass M den Wagen zu Hause bei B abholen wird. Nur bei der Höhe des Kaufpreises liegen die beiden finanziell noch ein großes Stück auseinander. Das Telefonat endete damit, dass B zusagt, sein „letztes Angebot“ dem M über seinen Bruder P zu übermitteln, da sich diese ja ständig in der Schule sehen.

Fall 7: Schwarzfahren for runaway's

Nach längerem Abwägen teilte B seinem Bruder P mit, dass sein letztes Angebot für den Wagen bei 5.400,00 € liege. Da P nur mit einem Ohr zugehört hatte, merkte er sich versehentlich 4.500,00 €. Diesen Betrag teilte dann P am nächsten Tag in der Schule dem M mit den Worten mit: „Ich soll dir von meinem Bruder B ausrichten, dass du den Wagen für 4.500,00 € kaufen kannst.“

M war erfreut über dieses Angebot und schrieb dem B sogleich eine SMS: „Bin mit deinem Angebot einverstanden. Kaufe mir gleich eine Bahnfahrkarte für morgen, teile dir heute Abend telefonisch mit, wann ich genau morgen bei dir mit dem Zug ankomme, um den Wagen abzuholen, Matthias“

In dem Telefonat am Abend kam dann - wie zu erwarten - das Versehen des Paul heraus. Unmissverständlich erklärte B in diesem Telefonat dem M, dass er den Vertrag mit 4.500,00 € so nicht gelten lassen wolle. Auf dieser Basis käme man nicht ins Geschäft. M Möge sich ein anderes Auto kaufen.

Hingegen ist M der Meinung, dass nicht er, sondern B das Versehen seines Bruders Paul „ausbaden“ müsse. Zudem habe er 14,00 € für das Bahnfahrt-Ticket ausgegeben, dass für ihn nunmehr nutzlos sei.

Frage:

1. Kann M von B die Übergabe und Übereignung des VW Golf zum Preis von 4.500,00 € verlangen?
2. In jedem Fall will M von B zumindest die Kosten für das erworbene Bahnfahrt Ticket i.H.v. 14,00 € erstattet erhalten. Besteht ein entsprechender Anspruch des M?

Nehmen sie zu den Fragen im Ausgangsfall und den Abwandlung jeweils gutachterlich Stellung.